

Langer & Laumann Ing.-Büro GmbH, Wilmsberger Weg 8, D-48565 Steinfurt

Erklärung zur Verordnung EG Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden die durch REACH an uns gestellten Anforderungen erfüllen. Von der REACH Verordnung sind wir nur als nachgeschalteter Anwender betroffen. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung sind für uns nichtzutreffend.

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren (gemäß Artikel 3 Begriffsbestimmungen).

Stoffe werden aus unseren Produkten nicht freigesetzt. Artikel 7 der Verordnung hat daher ebenfalls keine Relevanz für uns. Als nachgeschalteter Anwender werden wir alle durch die REACH- Verordnung an uns gestellten Anforderungen erfüllen.

Nach Art. 33 REACH sind unsere Lieferanten bei ihren Erzeugnissen in der Informationspflicht alle sogenannten „Substances of Very High Concern“ (SVHC) aus der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) anzuzeigen. (www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table)

Da unsere Produkte bzw. die Einzelteile (kleinstes Erzeugnis) zum Teil den Grenzwert von 0,1% Blei überschreiten, kommen wir hiermit unserer Pflicht nach, Sie darüber zu informieren. Blei ist in vielen Bauteilen aus Aluminium-, Kupfer- und Stahllegierungen enthalten, um z.B. die Bearbeitbarkeit des Werkstückes zu erleichtern.

Da Blei als Legierungsbestandteil festgebunden ist und somit keine Exposition zu erwarten ist, sind keine zusätzlichen Angaben zur sicheren Verwendung notwendig.

Bei Bedarf werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen unserer Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns an Sie gelieferten Teile/Produkte im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Langer & Laumann Ing.-Büro GmbH